



Praxis Steuerstrafrecht

STEUERVERKÜRZUNG, STEUERFAHNDUNG, STEUERBERATUNG,
STRAFVERTEIDIGUNG

21.06.2007 | KONGRESS-BERICHT

Bericht über den 8. IWW-Kongress „Praxis Steuerstrafrecht“ in Neuss

von RA Dr. Carsten Wegner, FA StrR, Berlin

Am 20.10.06 fand der 8. Kongress des Instituts für Wirtschaftspublizistik zum Thema „Praxis Steuerstrafrecht“ statt. Moderiert wurde die Veranstaltung von StB Wolfgang Bornheim.

Internationale Verrechnungspreise und das Steuerstrafrecht

StB/WP Prof. Dr. Hubertus Baumhoff eröffnete die Veranstaltung mit einem Referat zu den steuerstrafrechtlichen Risiken bei der Festsetzung internationaler Verrechnungspreise. Solche Risiken drohen, wenn durch die zielorientierte Festlegung konzerninterner Preise versucht wird, das internationale Steuergefälle auszunutzen und die Konzernsteuerquote zu senken. Maßgeblich für die strafrechtliche Bewertung ist die Frage, ob die Verrechnungspreise einem sog. Fremdvergleich standhalten. Hinzuweisen ist insoweit auf den 2003 eingeführten § 90 Abs. 3 AO (BGBl I, 660), die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) vom 13.11.03 (BGBl I, 2296), mit der das BMF die gesetzlichen Vorgaben konkretisieren will, sowie auch das „Verwaltungsgrundsätze Verfahren“ (VWG-Verfahren) vom 12.4.05 (BStBl I, 570).

Anknüpfend an seinen Befund, dass Steuerstrafverfahren bei internationalen Verrechnungspreisen bislang nur in „absoluten Extrem- und Ausnahmefällen“ in Betracht kamen, zeigte Baumhoff, dass auch die aktuellen Gesetzes- und Verordnungsaktivitäten hieran nichts ändern werden. Denn die Preisbildung unterliege zahlreichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Einflussfaktoren. Da ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten aber nur dann zu belegen sei, wenn der Verrechnungspreis zwingend unvertretbar sei, lasse sich ein Tatnachweis regelmäßig nicht führen. Es komme hinzu, dass allein die Nichtbeachtung der Dokumentationspflichten nach § 90 Abs. 3 AO noch keine Strafbarkeit begründe. Abschließend ging Baumhoff auf einzelne Fallbeispiele bei der Rückdatierung von Verträgen ein. Hierbei differenzierte er zwischen verdeckten und offenen Rückdatierungen.

Gefahren des steuerstrafrechtlichen Mandats – ein Streitgespräch

Auf dem 7. IWW-Kongress hatte **RA Prof. Dr. Franz Salditt** anschaulich auf das Problem der Selbstpreisgabe anderer, nicht steuerlicher Straftaten hingewiesen, etwa wenn der Betroffene „sonstige Einkünfte“ erklärt, die aus der Entgegennahme von Schmiergeld stammen. Anhand zweier BGH-Urteile vom 5.5.04 (wistra 04, 309; 391; Jäger, PStR 04, 181, Abruf-Nr. 041575) zur Reichweite des Verwendungsverbots aus § 393 Abs. 2 AO kam Salditt zu dem Ergebnis, dass in diesen Fällen letztlich die verletzte Menschenwürde mit einem gewissen Strafabatt abgefunden werde.

Anknüpfend an diesen Vortrag entspann sich ein Briefwechsel zwischen dem Referenten und **RA Dr. Michael Streck**. Dieser bildete die Grundlage für ein Streitgespräch, das von der ehemaligen Vorsitzenden des für das Steuerstrafrecht zuständigen 5. Strafsenats beim BGH und heutigen **Generalbundesanwältin Monika Harms** moderiert wurde. **Salditt** sprach sich nochmals für ein strafverfahrensrechtliches Verwertungsverbot aus, sollte – wie vom BGH entschieden – auch in dieser Konfliktlage die Pflicht bestehen, seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachzukommen. Die vom BGH angestellten „Überlegungen eines Beraters“ (**Streck**), wonach der Betroffene seiner Erklärungspflicht inhaltlich abgestuft nachkommen könne und die tatsächlichen Hintergründe des Erlöses nicht konkret bezeichnen müsse, seien theoretisch gut, würden in der Praxis aber nicht funktionieren. Während **Harms** den vom BGH gefundenen „Mittelweg“ verteidigte, sieht Salditt in solchen (vermeintlich) pragmatischen Lösungen einen „Irrweg“.

Als Fahrgast im Umsatzsteuerkarussell

Einem der in Wissenschaft und Praxis am intensivsten diskutierten Probleme des Steuerstrafrechts widmete sich **Prof. Dr. Uwe Hellmann**. Anknüpfend an aktuelle Entscheidungen des EuGH (12.1.06, wistra 06, 177) und des BFH (25.11.05, DStR 06, 132) erläuterte er die steuerrechtlichen und strafrechtlichen Risiken. Dabei differenzierte er zwischen echten und unechten Karussellen sowie den einzelnen an einer jeweiligen Lieferkette beteiligten Personen. Kritisch setzte sich Hellmann auch mit Darstellungen des Bundesrechnungshofs sowie des Fiskus auseinander, wonach dem Fiskus durch (inter-)nationale Betrugsdelikte im Bereich der USt jährlich zweistellige Milliardenbeträge entgehen sollen. Das Referat endete mit Ausführungen zur USt-Nachschau nach § 27b UStG sowie zur Internationalisierung der Verfolgung grenzüberschreitender USt-Verkürzungen.

Der Deal im Steuerstrafverfahren

RA Dr. Alfred Dierlamm referierte zur Verständigung in Strafsachen. Anknüpfend an Missbräuche in der Rechtsprechung (BGH 9.6.04, PStR 04, 201, Abruf-Nr. 041886) verwies er auf einen aktuellen Referentenentwurf, mit dem der – inzwischen seit Jahren – geübten Praxis ein rechtlicher Rahmen gegeben werden soll. Dierlamm erhob auch gegen den eigenen Berufsstand Vorwürfe. Es seien „prozessuale Subkulturen“ entstanden, frei nach dem Motto: „dealen statt denken“. Dierlamm forderte die Verteidiger auf, die Rechte ihres Mandanten ernst zu nehmen und Repressionsversuchen durch Gericht oder StA entschieden entgegenzutreten.

Das Referat endete mit Ausführungen zur koordinierten Gesamtbereinigung von Besteuerungs- und Strafverfahren. Dierlamm warnte davor, Tatsachen zu voreilig zu offenbaren, da dies dazu führen kann, dass die Sachverhaltsgewissheit für eine tatsächliche Verständigung im Steuerrecht fehlt. Er wandte sich auch gegen das Bielefelder Modell, bei dem zunächst der Inhalt der Verständigung in einem Formular festgehalten wird und sodann der Beschuldigte durch seine Unterschrift einräumt, dass er die sich aus der Verständigung ergebenden Mehrsteuern vorsätzlich verkürzt habe und „um eine milde Bestrafung bittet.“ Stattdessen sei mit Sachverhaltshypothesen zu arbeiten, damit bei einem Scheitern der Verständigung keine Verwertung der Informationen aus den geführten Gesprächen in Betracht kommt.

Podiumsdiskussion

In der anschließenden – sehr lebhaften – Diskussion wurden die Referate nochmals unter verschiedenen Gesichtspunkten thematisiert. **Generalbundesanwältin Harms** bestätigte die Kritik des noch von ihr geleiteten 5. Strafsenats an der Verfahrensdauer von Wirtschafts- und Steuerstraftaten. Anstatt zu „dealen“, müsse die Justiz sach- und fachkundig sein. Leitbild des Strafprozesses sei das kontradiktorische Verfahren. **Harms** ließ in

einem Nebensatz anklagen, die Verteidigung in der Hauptverhandlung durch eine Beschränkung des Beweisantragsrechts zu modifizieren.

Der Leiter der Steuerfahndung Köln **Max Rau** nahm zu Hinweisen Stellung, wie sich die erweiterten Hinweispflichten auf steuerstrafrechtliche Sachverhalte für Behörden und Gerichte auswirken werden. Auch dem von **Streck** geäußerten Eindruck, ein Betriebsprüfer werde sich regelmäßig sein Prüfungsverfahren nicht durch einen streitigen Hinweis auf mögliche strafrechtliche Verdachtsmomente zerstören lassen, trat er entgegen.

Ermittlungsansätze im In- und Ausland

Nach der Mittagspause konnten die Teilnehmer – wie gewohnt – zwischen verschiedenen Praktiker-Foren auswählen. Der Leiter der Kölner Steuerfahndung **Max Rau** erläuterte aktuelle Ermittlungsansätze in der Steuerverfahrenspraxis. Dargestellt wurde u.a. der Zugriff auf elektronische Daten und der digitale Datenaustausch im Rahmen von sog. Bankenbeschlüssen (§ 147 Abs. 6 AO). Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Kontenabfrage und (Sammel-)Auskunftersuchen. Rau berichtete, dass restriktive Entscheidungen des FG Köln (EFG 06, 161) und des BFH (BStBl II 02, 495) inzwischen zu Überlegungen geführt haben, die AO dahingehend zu ändern, dass ein Sammelauskunftersuchen nach § 208 Abs. 1 Nr. 3 AO i.V. mit § 93 AO schon unter erleichterten Bedingungen möglich sein soll.

Korruption und Steuerstrafrecht

Anknüpfend an die Entscheidung des BGH zum „Kölner Müllskandal“ (BGH NStZ 06, 210; Salditt, PStR 06, 198) erläuterte der OStA beim BGH, **Dr. Hartmut Schneider**, die Abgrenzung zwischen den klassischen Korruptionsdelikten von Amtsträgern (§§ 331 ff. StGB) und strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen Korruption in der freien Wirtschaft (§ 299 StGB): Hier zeige sich in den letzten Jahren eine deutliche Akzentverschiebung. Schneider prognostizierte, dass sich § 299 StGB zu einer „Kernnorm“ des Wirtschaftsstrafrechts entwickeln wird. Da Einkünfte aus Korruptionsdelikten regelmäßig in Steuererklärungen verschwiegen werden – woran wahrscheinlich auch der „Beraterhinweis“ des BGH nichts ändern wird –, sind Korruptionsverfahren zwangsläufig auch für das Steuerstrafrecht von Bedeutung. Abschließend griff Schneider nochmals die von Salditt initiierte Diskussion um die Auswirkungen des Grundsatzes „nemo tenetur se ipsum accusare“ auf. Für ihn trage diese „eher theoretische Züge“.

IDEA in der Praxis – die Werkzeuge des Betriebsprüfers

Einen Einblick in die Werkzeuge des Betriebsprüfers lieferte **StB/WP Bernd Lenzen**. Mit der von ihm vorgestellten Software IDEA sollen inzwischen 14.000 Betriebsprüfer ausgestattet sein. IDEA ist eine Software für Import, Selektion und Analyse großer Datenmengen. Sie bietet eine flächendeckende Prüfung des gesamten Datenumfangs eines Unternehmens. Mit IDEA können auch sehr erfolgreich diverse statistische Verfahren eingesetzt werden, wie z.B. das Benfordsche Gesetz. Dieses zählt zu den universellen Verteilungsgesetzen der Stochastik. Es beschreibt eine fundamentale Gesetzmäßigkeit der Verteilung der Ziffernstrukturen der Zahlen in Datensätzen, z.B. ihrer ersten Ziffern.

Um die statistischen und mathematischen Ansätze für die Praxis der Betriebsprüfung zu erläutern, wies **Lenzen** u.a. auf eine Entscheidung des FG Münster vom 14.8.03 hin (PStR 04, 24, Abruf-Nr. 040155, EFG 04, 9). Auch der Leiter der Steuerfahndung Köln, **Max Rau**, bestätigte, dass entsprechende Ermittlungsansätze forciert werden.

Der typische Sanierungsfall – die Stiftung im Ausland

Einen Blick ins benachbarte Ausland lieferte **WP/StB Prof. Dr. Roman Leitner**. Anknüpfend an eine Analyse, welche Stiftungen überhaupt „sanierungsbedürftig“ sind, wurden im Anschluss sowohl die steuerrechtlichen als auch die steuerstrafrechtlichen Konsequenzen untersucht und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die steuerrechtliche Qualifikation wurde dabei primär aus der Sicht der österreichischen Rechtslage beurteilt. Im Rahmen der Sanierungsüberlegungen differenzierte **Leitner** zwischen der Beibehaltung der bisherigen Struktur, der Vermeidung künftiger Steuerstraftaten und einer umfassenden Sanierung hinsichtlich Zukunft und Vergangenheit durch eine Selbstanzeige. Zusammenfassend warnte er davor, sog. U-Boot-Stiftungen in Steueroasen der nächsten Generation durch Schenkung oder im Erbwege zu überlassen. Dies sei ein „Danaergeschenk“ und verantwortungslos.

Fazit

Den rund 200 Teilnehmern auf dem 8. IWW-Kongress bot sich ein breit gefächertes Programm. Sowohl Steuerberater als auch Strafverteidiger konnten Vorteile für ihr künftiges Beratungs- und Verteidigungsverhalten in der steuerstrafrechtlichen Praxis ziehen. Auch der 9. IWW-Kongress, der am 12.10.07 in Düsseldorf/Neuss stattfinden wird, wird sicherlich erneut Gelegenheit bieten, zahlreichen interessanten Fragen nachzugehen.

QUELLE: AUSGABE 12 / 2006 | SEITE 286 | ID 90338